



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 14.6.2010

Laufende Nummer: 6/2010

**Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln und Investitionszuschüssen an Fachschaften
und studentische Gruppen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 26.05.2010**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email:
nora.zieskoven@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln und Investitionszuschüssen an Fachschaften und studentische Gruppen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Zu §5 (3) der Beitragsordnung

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Fördermittel
3. Investitionszuschüsse
4. Verwaltung der Beiträge für die studentische Selbstverwaltung
5. Vergabe von Mitteln
6. Anspruchsgruppen
7. Antragstellung
8. Höchstgrenzen
9. Entscheidungsverfahren
10. Gesetzliche Grundlagen
11. Schlussbestimmung

1. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt im Verwaltungsbereich der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg an den Standorten St. Augustin, Rheinbach und Hennef
2. Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Mitteln, welche aus den Beiträgen nach § 2 (2) Nr. 1 der Beitragsordnung stammen.
3. Anträge auf Zuteilung von Fördermitteln und Investitionszuschüssen nach 1 (2) können Fachschaften nach § 56 HG in Verbindung mit der Satzung der Studierendenschaft stellen.
4. Ferner können studentische Gruppierungen, welche sich für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen, entsprechende Anträge stellen. Voraussetzung hierfür ist ein allgemeines hochschul, bzw. campusweites Interesse. (siehe Absatz 2)

2. Fördermittel

Fördermittel dienen dazu, soziale, kulturelle, sportliche, sowie gesellschafts- und hochschulpolitische Projekte zu initiieren und/oder zu unterstützen.

3. Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse werden gewährt, um die materiellen Rahmenbedingungen der Arbeit in den studentischen Gremien sicherzustellen bzw. zu verbessern. Insbesondere sind hier Anschaffungen für Büroausstattungen inklusive des notwendigen Zubehörs, sowie Anschaffungen für sportliche und kulturelle Aktivitäten gemeint.

4. Verwaltung der Beiträge für die studentische Selbstverwaltung

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge erfolgt durch den AStA der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) § 105. NRW und dem Hochschulgesetz NRW (HG) § 57 ff. Ferner sind die Satzung der Studierendenschaft sowie die Beitragsordnung der Studierendenschaft zu beachten.

5. Vergabe von Mitteln

1. Die Entscheidung über die Vergabe beantragter Mittel obliegt dem Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.
2. Vor der Entscheidungsfindung ist die Stellungnahme des AStA's gemäß "Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften des Landes NRW" vom 02.04.1979 einzuholen und angemessen zu berücksichtigen.

6. Anspruchsgruppen

Mittel aus Beiträgen nach § 2 (2) Nr. 1 der Beitragsordnung können Fachschaften und studentische Gruppierungen beantragen.
Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

7. Antragstellung

1. Anträge auf Fördermittel und Investitionszuschüsse sind schriftlich an die/den Vorsitzende(n) des Studierendenparlaments.
2. Die Anträge haben folgende Merkmale zu erfüllen:
 - a. Antragsschreiben mit Darstellung des Sachverhaltes und Begründung der Antragstellung
 - b. Das Formblatt "Förderungsantrag StuPa" muss ausgefüllt beiliegen
 - c. es ist darzulegen, wer diesen Antrag für welches Projekt stellt
 - d. es sind Finanzierungs- und/oder Projektpläne beizufügen
 - e. die Notwendigkeit des Zuschusses oder der Förderung ist zu erläutern
 - f. es ist darzustellen, wer die/der Geförderte sein soll(en)
 - g. eventuelle Folgekosten und die Sicherstellung deren Finanzierung sind darzustellen
 - h. es ist zu erklären, welche und ob weitere Fördermittel beantragt oder in Anspruch genommen wurden.
3. Bei Antragstellung ist eine Bearbeitungszeit von bis zu zwei Monaten zu berücksichtigen. Diese Bearbeitungszeit soll dazu dienen, sich ein umfassendes Bild vom Sachverhalt zu verschaffen, sowie alle relevanten Informationen beschaffen und auswerten zu können.
4. In der den Antrag beratenden SP- Sitzung haben die entsprechenden Fachschaften oder studentischen Gruppierungen ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Hierbei sind die Kontoauszüge der letzten drei Monate, sowie korrespondierende Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen vorzulegen.
5. Die Daten sind hierbei vertraulich zu behandeln.
6. Nach erfolgter Maßnahme ist dem Studierendenparlament eine Endabrechnung vorzulegen, welche die Verwendung der genehmigten Geldmittel eindeutig anzeigt.
7. Ferner haben die Antragssteller die Verpflichtung zu versuchen, die beantragten Mittel aus eigener Kraft bzw. über Dritte zu erwirtschaften. Hierzu erfolgte Bemühungen sind dem Studierendenparlament, wenn möglich mit Belegen, darzulegen.
8. Für Projekte und Aktivitäten, welche
 - a. fachbereichsübergreifend und hochschulweit wirken, wie zum Beispiel Sportereignisse, Kulturveranstaltungen und ähnliche

- b. Projekte von allgemeinem hochschulpolitischen Interesse sind, wie zum Beispiel Tagungen, Konferenzen und ähnliche

besteht weder die Verpflichtung, diese Mittel aus eigener Kraft zu erwirtschaften, noch die Verpflichtung zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse.

8. Höchstgrenzen

1. Die maximale Höhe der Vergabe von Mitteln beträgt pro Antrag einer Fachschaft oder studentischen Gruppierung 1600 Euro . Die Summe beinhaltet sowohl Fördermittel als auch Investitionszuschüsse.
2. Die Höchstsumme pro Studierendem bei Gruppen kleiner/gleich 16 Personen beträgt 100 Euro.
3. Der oder die Antragsteller sind angehalten, Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen.

9. Entscheidungsverfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Fördermitteln oder Investitionszuschüssen.

10. Gesetzliche Grundlagen

Insbesondere sind zu beachten:

- die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO): §105
- das Hochschulgesetz NRW (HG): § 57
- die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- die Beitragsordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

11. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde am 26. Mai 2010 vom Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist künftig bei entsprechenden Anträgen anzuwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Antragsteller gleich behandelt werden

Sankt Augustin, den 26.05.2010

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Dirk Gebhardt

Vorsitzender des 12. Studierendenparlaments der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg